



EDIKT

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9a und 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl. I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl. I Nr. 157/2024, wird kundgemacht:

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.03.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/115, wurde der Zellstoff Pöls AG die UVP-Grundsatzgenehmigung für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.07.2005, GZ: FA13A-11.10/34-2004/124, wurde der Zellstoff Pöls AG die UVP-Detailgenehmigung für das Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ nach § 18 Abs. 2 UVP-G 2000 rechtskräftig erteilt.

Die **Zellstoff Pöls AG**, Dr.-Luigi-Angeli-Straße 9, 8761 Pöls-Oberkurzheim, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat mit Antrag vom 30.09.2021, in der Fassung der Antragsmodifikation vom 05.09.2023, **um Erteilung einer Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die Änderung des Vorhabens „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“** angesucht. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens:

Das oben erwähnte, bereits genehmigte Vorhaben „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ besteht aus folgenden 4 Teilen:

- Vorhabensteil A: Ausbau Zellstoffproduktion auf 1300 t/d Zellstoff (lutro gebleicht).
- Vorhabensteil B: Errichtung neue Papiermaschine und Ausbau Papierproduktion auf 944 t/d (ca. 300.000 jato).
- Vorhabensteil C: Bau eines Biomassekraftwerks mit Brennstoffwärmeleistung von 60 MW.
- Vorhabensteil D: Geänderte Infrastruktur.

Der nun **vorliegende Antrag** betrifft folgende **Änderungen**:

- **Vorhabenselement A:** Erhöhung der Zellstoffproduktion von den UVP-genehmigten 1.300 auf 1.430 t/d Zellstoff (lutro gebleicht).
- **Vorhabenselement B:** Errichtung einer weiteren Papiermaschine (PM4) mit einer Kapazität von 100.000 jato. Die UVP-genehmigte Produktionsmenge bleibt unverändert.
- **Vorhabenselement B:** Veränderungen beim bestehenden Papierlager.

- Änderungen beim Verkehrsaufkommen durch Erhöhung der Fahrbewegungen.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen liegen

bis Mittwoch, den 14.05.2025,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle,
- bei der Gemeinde Pöls-Oberkurzheim, 8761 Pöls-Oberkurzheim, Hauptplatz 7,

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur elektronischen öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Änderungsantrag und die Vorhabensbeschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Zellstoff Pöls – PM 4) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der o.a. Standortgemeinde kundgemacht.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum gegenständlichen Änderungsvorhaben eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Die Parteistellung als solche richtet sich nach §§ 18b und 19 UVP-G 2000.

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren hat die Kundmachung eines Antrages durch Edikt zur Folge, **dass Beteiligte ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als **rechtzeitig** gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 14.05.2025**, bei der UVP-Behörde eingebracht werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der UVP-Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.
Mag. Lorenz Rösslhuber